

Stadtrat

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 4. September 2018

**Kleine Anfrage von Christian Ulmer
«Werbung auf VBSH-Bussen: Bitte mit Mass!» (Nr. 30/2018)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seiner Kleinen Anfrage «Werbung auf VBSH-Bussen: Bitte mit Mass!» (Nr. 30/2018) vom 19. Juni 2018 stellt Grossstadtrat Christian Ulmer Fragen zur Aussenwerbung auf den VBSH-Bussen.

Einleitende Bemerkungen:

- Werbung im öffentlichen Verkehr ist in der Schweiz und auch im Ausland üblich und hilft mit, den meist nicht durch Billetterträge kostendeckenden Betrieb mitzufinanzieren. Die VBSH weisen im Ortsverkehr einen Deckungsbeitrag von rund 60 % aus, beim Regionalverkehr (RVSH) liegt der Kostendeckungsgrad – wie auch sonst in der Schweiz üblich – etwas tiefer bei rund 35 %. Die ungedeckten Aufwände werden von Gemeinden, Kanton und Bund getragen. Dank den Werbeerträgen können diese Abgeltungen von Stadt, Gemeinden und Kanton reduziert werden.
- Auch die VBSH und RSVH verkaufen Werbeflächen in und an Bussen in Zusammenarbeit mit dafür spezialisierten Unternehmen. Dabei gibt es Einschränkungen in Bezug auf die Verkehrssicherheit und beworbene Produkte. Werbung für Raucherwaren, Alkohol und Politik sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- Mit grossflächiger Werbung waren die VBSH und RVSH bisher zurückhaltend. Im Rahmen eines Versuches wurde in den Jahren 2017 und 2018 je eine grossflächige Aussenwerbung für ein lokales Immobilienunternehmen genehmigt. Bei den VBSH blieben Rückmeldungen aus der Bevölkerung aus. Einzige Ausnahme bildet die hiermit beantwortete Kleine Anfrage aus dem Grossen Stadtrat.

- Gerne nehmen die VBSH den berechtigten Hinweis auf, dass auch Busse mit Aussenwerbung als Busse der VBSH zu erkennen sein sollen. Dies ist mit dem aktuellen Corporate Design mit dem Logo, welches ein grossräumig freigestelltes Logo vorschreibt, leider nicht möglich. Die Anforderung wird im Rahmen des zu erarbeitenden neuen Auftrittes aufgenommen.

Beantwortung der gestellten Fragen im Einzelnen:

1. *Darf Aussenwerbung einen Bus des Service public optisch bis zur Unkenntlichkeit verändern?*

Aussenwerbung kann in verschiedenen Grössen und Formaten auf den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs gebucht werden. Die üblich buchbaren Formate im Bereich der Aussenwerbung sind Teilflächen des Hecks (Fenster oder Carrosserie), Ganzheck, Dachlängsformate, F200, «Trafficboard» oder die Ganzgestaltung.

Die Gestaltung der Aussenwerbung und damit auch die Ganzgestaltung eines Fahrzeuges entsprechen damit den üblichen Möglichkeiten im Werbemarkt. In Schaffhausen wurde mit grossflächigen Aussenwerbungen auf Bussen bisher zurückhaltend umgegangen. Entsprechend fallen die Flächen jetzt auf.

2. *Welchen Kriterien folgt die Gestaltung bei Busaussenwerbung und wer stellt diese Kriterien auf? Gibt es ein entsprechendes Reglement?*

Für ein Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs gelten die üblichen Vorgaben des Strassenverkehrsgesetzes, welches die freie Sicht des Fahrers durch die Front- und Seitenscheiben regelt. Weiter müssen die Auflagen für die Notausstiege erfüllt sein (ein Notausstieg auf zehn Fahrgäste inkl. Tür und Dachluke) sowie die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Die Gestaltung einer grossflächigen Busaussenwerbung erfolgt immer in Rücksprache des Verkäufers mit dem Betreiber unter Einbezug des beauftragten Schriftensmalers. Es darf beispielsweise nur Fensterfolie mit Zertifikat verarbeitet werden. Die Kriterien dazu sind in einem gemeinsamen Vertrag geregelt.

3. *Wie hoch waren die Einnahmen der VBSH aus der Buswerbung im Jahr 2017 (Innen- und Aussenwerbung)?*

Die VBSH haben im Jahr 2017 mit Innen- und Aussenwerbung 274'000 Franken eingenommen. Diese Einnahmen werden im Geschäftsbericht unter «Übrige Erlöse» verbucht und machen 1.2 Prozent an den gesamten Einnahmen der VBSH und RVSH aus.

4. *Übernimmt die Vermarktung der Buswerbung ein externes Unternehmen oder der die VBSH selbst?*

Beim Verkauf von Werbeflächen in Bussen stehen den Verkehrsunternehmen grundsätzlich zwei Wege offen: Sie können die Werbung eigenständig verkaufen und entsprechend eine adäquate Akquise diesbezüglich betreiben oder sie vergeben den Werbeverkauf an eine externe spezialisierte Firma.

Die Verkehrsbetriebe Schaffhausen arbeiten seit 1987 für den Verkauf von Werbung mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft «APG|SGA Traffic AG» zusammen. Die «APG|SGA Traffic AG» ist das einzige national tätige Unterneh-

men im Bereich Verkehrsmittelwerbung, und verwaltet über 39'000 Werbeflächen von mehr als 4'900 Fahrzeugen in der ganzen Schweiz, unter anderem auch die 65 Fahrzeuge der VBSH/RVSH-Flotte. Verkauft werden verschiedene Aussen- und Innenflächen.

Seit 2014 werden bei den VBSH/RVSH zusätzlich Werbeflächen auf den Monitoren in den Bussen angeboten. Diese werden von der «Livesystems AG» via «passengertv» verkauft.

5. *Existiert ein Kriterienkatalog, welche Werbung auf den Bussen erscheinen darf und welche nicht?*

In der Auswahl der Reklamesujets ist «APGTraffic» grundsätzlich frei. Reklamen für Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel (z.B. Hanf), politische Werbung und Reklamen für Parteien dürfen nicht angebracht werden. Nach gegenseitiger Absprache sind Ausnahmen für regionale Weine und Biere möglich.

6. *Wer ist letztinstanzlich verantwortlich für die Vergabe der Buswerbung?*

Vor der Realisierung von Ganzheckwerbung, Traffic Boards und Ganzgestaltungen unterbreitet APG Traffic den VBSH den Namen des Kunden sowie das Layout der vorgesehenen Aussenwerbung zur Genehmigung. In allen anderen Fällen entscheidet die «APGTraffic» im Rahmen der Regelungen des Vertrages.

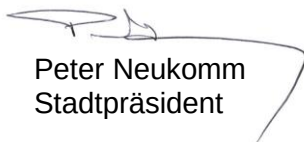
Die VBSH behalten sich das Recht vor, Reklamen, die ihren Interessen oder denjenigen der öffentlichen Ordnung widersprechen, nicht zu bewilligen bzw. entfernen zu lassen. Im Zweifelsfalle entscheiden die VBSH.

7. *Ist es richtig, dass ab dem 1. Januar 2019, wenn das neue Busunternehmen eine öffentlich-rechtliche Anstalt sein wird, das städtische Parlament nicht mehr direkt Einfluss nehmen kann auf Fragen wie eben zum Beispiel jene nach dem richtigen Mass der Buswerbung?*

Die Einflussnahme des städtischen Parlaments ändert sich nicht durch die Verselbständigung der VBSH per 1. Januar 2019. Der Grosse Stadtrat übt bisher die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus. Dem Grossen Stadtrat kommt ab 1. Januar 2019 weiterhin die Rolle der Oberaufsicht zu. Weiter ändert sich auch die Form der gesetzlichen Grundlage des Betriebs bzw. der Anstalt nicht (Organisationsverordnung).

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS


Peter Neukomm
Stadtpräsident


Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin i.V.